

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 174/2003

Sitzung vom 3. September 2003

### **1273. Anfrage (Informationsveranstaltung Schweiz-Deutschland zum Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle)**

Kantonsrätin Inge Stutz-Wanner, Marthalen, hat am 16. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Am 6. Juni 2003 organisierte das Bundesamt für Energie im Weinland eine Informationsveranstaltung mit anschliessender Pressekonferenz mit dem Thema: «Was bedeutet der Entsorgungsnachweis für hochaktive und langlebige mittelaktive Abfälle für das Zürcher Weinland?»

Eingeladen waren die Bundesämter, welche sich mit der Materie der Kernenergie befassen, Regierungsräte aus den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Aargau, Zürich und Abgeordnete aus Deutschland. Alle Gemeinden des Weinlandes und der anliegenden ausserkantonalen Gemeinden waren im Verteiler ebenfalls berücksichtigt.

Der Informationsaustausch des Bundesamtes für Energie (BFE) mit der Nordostschweiz und dem angrenzenden Deutschland über die nukleare Entsorgung fand eine grosse Beteiligung von über 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus lokalen, regionalen und kantonalen Behörden. Im Vordergrund standen die Überprüfung des Entsorgungsnachweises durch den Bund, das weitere Vorgehen und der voraussichtliche Entscheid 2006 des Bundesrates.

Die Besucher konnten sich zu verschiedenen Fragen und Unklarheiten äussern, was vor allem von Seiten der Regierungsräte aus Schaffhausen, Thurgau und der Vertreter aus Deutschland rege in Anspruch genommen wurde.

Ich bitte den Regierungsrat im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. An der Veranstaltung nahm für die kantonale Exekutive des Kantons Zürich nur ein Vertreter der Baudirektion teil. Aus welchen Gründen war der Regierungsrat des Standortkantons eines möglichen Endlagers nicht an dieser Veranstaltung?
2. Die Regierungen der Anliegerkantone haben sich zum vorgesehenen Endlager im Weinland schon geäussert und ihre Haltung der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die betroffene Bevölkerung wartet auch auf ein Signal unserer Regierung. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat in der Sache eines Endlagers im Weinland ein?

3. Das neue Kernenergiegesetz enthält Bestimmungen, die den Bau eines Tiefenlagers direkt betreffen. Die Bewilligungsverfahren sollen beim Bund liegen, jedoch steht den betroffenen Gemeinden eine qualifizierte Mitsprachemöglichkeit zu. Auch der Standortkanton wird an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides, mit dem ein Standort des Tiefenlagers festgelegt wird, beteiligt. Ein Regierungsvertreter der betroffenen Kantone wird auch in einem Ausschuss des Bundes einbezogen, um Anregungen und Fragen einzubringen.
4. Dies bedeutet für die Beteiligten eine vorgängige Information und schon frühe Auseinandersetzung mit diesem Thema, wie zum Beispiel Besuch von Informationsveranstaltungen, Anhörung der betroffenen Gemeinden usw.

Wie sichert sich der Regierungsrat das nötige Wissen, und wie sieht er die Zusammenarbeit mit den Anliegergemeinden eines möglichen Endlagers?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Inge Stutz-Wanner, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

1. Im Dezember 2002 reichte die Nationale Genossenschaft für radioaktive Abfälle (Nagra) beim Bundesrat die umfangreichen Berichte zum Entsorgungsnachweis für hochaktive (HAA), langlebige mittelaktive Abfälle (LMA) sowie abgebrannte Brennelemente (BE) im Zusammenhang mit den Untersuchungen im Zürcher Weinland für ein geologisches Tiefenlager ein. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation von Nationalrat Teuscher vom 19. März 2003 festhielt, ist der Entsorgungsnachweis keine atomrechtliche Bewilligung und keine Standortwahl. Er ist ein Nachweis über die grundsätzliche Machbarkeit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle in einer bestimmten geologischen Schicht. Er soll aufzeigen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein genügend grosser Gesteinskörper mit den erforderlichen Eigenschaften existiert und dass gestützt darauf weitere Erkundungsarbeiten und später bei positivem Befund der Bau eines geologischen Tiefenlagers mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden könnte. Der Entsorgungsnachweis bedeutet also kein Präjudiz für die Standortwahl. Bei ihm stehen die technisch-naturwissenschaftlichen Kriterien im Zentrum. Beim Standortentscheid sind daneben auch politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und raumplanerische Kriterien massgebend, welche bisher noch nicht definiert sind. Der

Regierungsrat wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass eine spätere Standortauswahl auf einem umfassenden, klar nachvollziehbaren Kriterienkatalog beruht.

Im April 2003 wurden die Berichte der Nagra veröffentlicht und den Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Interessierten abgegeben. Zurzeit werden sie von verschiedenen Expertengruppen einer intensiven Prüfung unterzogen. Die Überprüfung des Entsorgungsnachweises (bezüglich der Sicherheitsaspekte) erfolgt auch durch die internationale Nuklearenergie-Agentur (NEA), die zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehört. Bis zum März 2005 sollen die entsprechenden Prüfberichte vorliegen und veröffentlicht werden. Anschliessend ist die offizielle Vernehmlassung bei den betroffenen Bundesämtern, den Kantonen und Gemeinden sowie den interessierten deutschen Behördenstellen geplant. Bis zum Herbst 2005 erstellt das Bundesamt für Energie (BFE) einen Entwurf des Bundesratsentscheids. Nach der Ämterkonsultation, deren Auswertung sowie dem Mitberichtsverfahren wird schliesslich der Entscheid des Bundesrates im 1. Quartal 2006 erwartet, wie in der Angelegenheit der Lagerung hochaktiver und langlebiger mittelaktiver Abfälle weiterverfahren werden soll.

2. Am 21. März 2003 haben der National- und der Ständerat das neue Kernenergiegesetz (KEG) verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft am 4. September 2003 ab. Wie den Medien entnommen werden konnte, ist ein Referendum nicht zu erwarten. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird der Bundesrat entscheiden.

Das neue Bundesrecht sieht vor, dass für den Bau und den Betrieb einer Kernenergieanlage – hiezu gehören auch Einrichtungen zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen – eine Rahmenbewilligung des Bundesrates erforderlich ist (Art. 42 ff. KEG). Im Gesuchsverfahren sind der Standortkanton sowie die in unmittelbarer Nähe des Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer zur Mitwirkung beim Bewilligungsentscheid einbezogen. Das Gesuch, die Stellungnahmen der Kantone und Fachstellen sowie die notwendigen Gutachten werden hernach während dreier Monate öffentlich aufgelegt, und es kann jedermann, also auch die Gemeinden, dem BFE begründete Einwendungen einreichen. Der Entscheid des Bundesrats unterliegt der Genehmigung der Bundesversammlung. Dieser Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 48 KEG). Über die Rahmenbewilligung für Einrichtungen zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen können demzufolge letztinstanzlich die Stimmberechtigten in der Schweiz entscheiden.

Für die Erteilung der nachfolgenden Baubewilligung von Kernanlagen ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zuständig. Dabei wird der Standortkanton vorher angehört. Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Lehnt der Standortkanton das Gesuch ab und erteilt das UVEK die Baubewilligung dennoch, so ist der Kanton zur Beschwerde berechtigt (Art. 49 Abs. 4 KEG).

Die Bewilligungsverfahren für Entsorgungsanlagen von radioaktiven Abfällen sind mit dem neuen KEG genau geregelt. Dabei sind die demokratischen Volksrechte sowie die Mitsprache- und teilweise Beschwerdemöglichkeiten von Kanton und Gemeinden gewährleistet. Kantonale Bewilligungsverfahren sind hingegen ausgeschlossen (Art. 49 Abs. 2 und 3 KEG).

3. Am 17. Juni 2002 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Volksinitiative «Atomfragen vors Volk» zum Bericht und Antrag überwiesen (KR-Nr. 171/2002). Mit dieser Initiative wird beantragt, die Kantonsverfassung so zu ändern, dass die kantonalen Konzessionen für die Lagerung von radioaktiven Abfällen im Untergrund sowie für die bewilligungspflichtigen Vorbereitungsbehandlungen im Kanton Zürich der Volksabstimmung unterstellt werden. Der Regierungsrat wird sich in seinem Antrag, der im Herbst fristgemäss vorliegen wird, zur Frage äussern, ob die Volksinitiative mit dem neuen KEG des Bundes vereinbar ist.

4. Als Grundlage für die energiepolitischen Ziele des Kantons Zürich dient die im kantonalen Energieplanungsbericht 2002 aufgeführte «Vision 2050». Sie zeigt, wie sich der Energieverbrauch bis ins Jahr 2050 in den vier Bereichen «Heizung und Warmwasser», «Prozesswärme», «Verkehr» und «Geräte und Licht» verringern soll, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Person und Jahr von sieben Tonnen auf eine Tonne zu senken. Diese Vision wurde im Energieplanungsbericht 1994 erstmals beschrieben. Die zu Grunde liegenden Berechnungen haben ergeben, dass zur Erreichung der Vision der Strombedarf praktisch auf dem Stand von 1992 bleiben muss. Bei der Strombereitstellung ist eine sehr geringe Produktionserhöhung aus Wasserkraftwerken möglich. Dank vermehrtem Einsatz von Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen und mit erneuerbaren Energien betriebenen Stromerzeugungsanlagen sinkt der Anteil an Kernkraftstrom von rund 40% auf 20%. Es ist jedoch mit den heute bekannten und wirtschaftlich zumutbaren Technologien nicht möglich, ganz auf die Kernenergie zu verzichten, ohne vermehrt fossil erzeugten Strom zu importieren.

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung (SR 101) haben sich Bund und Kantone gemeinsam für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung einzusetzen. Der Kanton übt auf die Stromversorgung nur beschränkt direkt Einfluss aus, indem er mit fossilen Brennstoffen betriebene Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen regelt oder mit erneuerbaren Energien betriebene Stromerzeugungsanlagen subventioniert.

Das starke Wachstum des Strombedarfs nach dem 2. Weltkrieg bewog die NOK zum Bau der Kernkraftwerke Beznau I und II (1969, 1971). Seither ist der Kanton Zürich als Miteigentümer der Axpo/NOK mit verantwortlich für den Betrieb von Kernkraftwerken und schliesslich auch für die Entsorgung der anfallenden nuklearen Abfälle. Die Pflicht zur Entsorgung ist im neuen KEG in Art. 31 geregelt. Grundsätzlich müssen die eigenen Abfälle im Inland entsorgt werden (Art. 30 KEG).

5. Die offizielle Vernehmlassung des Entsorgungsnachweises für HAA/LMA/BE erfolgt bei den interessierten bzw. involvierten Stellen, also auch beim Kanton Zürich, im Frühling 2005. Eine inhaltliche Stellungnahme seitens des Regierungsrates im heutigen Zeitpunkt ist nicht angezeigt, da für eine umfassende Meinungsbildung die bis März 2005 vorliegenden Prüfberichte der unabhängigen Expertengremien mit berücksichtigt werden müssen. Obwohl eine offizielle Stellungnahme noch aussteht, heisst dies nicht, dass der Kanton Zürich in der Sache abseits steht. Er arbeitet in verschiedenen Gremien, die sich mit dem Thema der Endlagerung hochaktiver und langlebiger mittelaktiver Abfälle bzw. mit deren Standort befassen, intensiv mit.

Der Kanton Zürich hat sich beim BFE wiederholt und mit Nachdruck für eine offene und umfassende Informationspolitik auf allen Ebenen eingesetzt, damit auf jeder Stufe (Kantonsregierungen, Gemeindebehörden, Bevölkerung) ein guter Informationsfluss sichergestellt ist, und zwar sowohl in der Schweiz als auch im benachbarten süddeutschen Raum. Die Führungsverantwortung in diesem Geschäft liegt jedoch beim Bund.

In den letzten Jahren wurden mehrere Informationsanlässe wie die Veranstaltung vom 6. Juni 2003 durchgeführt. Diese Veranstaltung des BFE kam auf Initiative des Regierungsrats zu Stande und hatte zum Ziel, die Gemeindebehörden über den aktuellen Stand in der Frage der Lagerung von HAA/LMA/BE in der Schweiz zu informieren. Angesichts des Rahmens der Veranstaltung war es nicht vorgesehen, dass der Kanton Zürich am 6. Juni 2003 eine inhaltliche Stellungnahme abgab. Der Kanton Zürich war an dieser Veranstaltung mit drei Vertretern der Baudirektion anwesend. Für die Information der Kantonsregierungen

steht eine andere Plattform zur Verfügung: Auf Vorschlag des Kantons Zürich wurde ein Ausschuss gegründet, bestehend aus Regierungsvertretern der Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sowie Vertretern des Bundeslandes Baden-Württemberg, der sich insbesondere mit den politischen Gesichtspunkten des Entsorgungsnachweises auseinandersetzt.

Des Weiteren besteht unter Leitung der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) ein Forum, in dem die Fachleute der erwähnten Kantone und des Bundeslandes Baden-Württemberg technische Fragen und Anregungen einbringen und diskutieren. Die HSK mit Sitz in Würenlingen ist dem BFE angegliedert. Sie ist die Aufsichtsbehörde des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie einschliesslich der geologischen Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle und ist technisch-wissenschaftlich ausgerichtet.

Unter der Leitung des BFE wurde zudem eine «Arbeitsgruppe Information und Kommunikation» ins Leben gerufen, die bezweckt, die Koordination von Kommunikation und Information zwischen allen beteiligten Behördenstellen einerseits und zwischen den Behörden und der Bevölkerung andererseits zu gewährleisten. Die Nagra wird bei Bedarf beigezogen. Einsitz in dieser Arbeitsgruppe haben neben dem BFE je ein Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg/BRD, des Landratsamts Waldshut/BRD, des Kantons Zürich, der Bohrstandort-Gemeinde Benken, der Kantone Schaffhausen und Thurgau sowie zwei Angehörige der HSK.

Am 25. Oktober 2003 ist unter organisatorischer Leitung des BFE und des AWEL der Baudirektion in Trüllikon ein weiterer Informationsanlass vorgesehen, an welchem die Bevölkerung umfassend über die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und den Verfahrensablauf orientiert werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**